Allgemeine Geschäftsbedingungen und Schulordnung der Musikschule Rheinfelden/Baden e.V.

§ 1 Status

Die Musikschule Rheinfelden/Baden e.V. ist als eingetragener Verein eine juristische Person des privaten Rechts. Sie nimmt in der außerschulischen Musikerziehung eine kommunale Bildungsaufgabe wahr. Als Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen erteilt sie den Unterricht nach dessen Richtlinien.

§ 2 Aufgabe

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Sie hat die Aufgabe, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, durch einen qualifizierten Instrumental- und Vokalunterricht zu eigenem Musizieren anzuregen und zum Musizieren in der Gemeinschaft zu befähigen, sei es in der Musikschule, in der allgemeinen Schule oder auf Vereinsebene. Besonders begabte SchülerInnen können speziell gefördert und auf ein Musikstudium vorbereitet werden.

§ 3 Aufbau

Der Unterricht ist in Stufen gegliedert. In der Grundstufe (Musikgarten ab 2 Jahren, Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren, Musikalische Grundausbildung ab 5 bzw. 6 Jahren) wird eine ganzheitliche Grundausbildung angestrebt. Diese bildet gleichzeitig eine wertvolle Voraussetzung für den weiterführenden Instrumental- Vokal- und Ensembleunterricht (in der Regel frühestens mit Beginn der Schulpflicht). Ergänzungsfächer und Projekte verschiedener Art runden das Angebot ab.

§4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres. Die ein- oder zweijährigen Kurse in der Grundstufe (z.B. MFE) beginnen am 1. September.

§ 5 Anmeldung / Zuteilung / Unterrichtsvertrag

5.1 Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt schriftlich über ein Formblatt, das im Sekretariat erhältlich ist. Anmeldungen sind das ganze Jahr über möglich.

5.2 Zu Beginn des Schuljahres (1. November) bzw. Kursbeginn werden im Rahmen der frei gewordenen Deputatsplätze die angemeldeten SchülerInnen den Fachlehrkräften zugeteilt und schriftlich benachrichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Zuteilungen auch während des Schuljahres möglich.

5.3 Mit dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde, die aus dem Zuteilungsbescheid hervorgeht, kommt ein verbindlicher Unterrichtsvertrag zustande. Dieser ist, von den zeitlich begrenzten Kursen abgesehen, unbefristet (Kündigungsmodalitäten siehe §§ 5.4 u. 6).

5.4 Die Probezeit dauert bis zum Ende des zweiten Monats nach Unterrichtsaufnahme. Zu diesem Datum ist der Unterrichtsvertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist von beiden Vertragspartnern schriftlich kündbar.

Für den Elementarbereich und Unterricht in großen Gruppen ohne die Möglichkeit auf Schnupperstunden wird für den ersten Unterrichtstermin ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

5.5 Sollte die Aufnahme in den Unterricht zu Schuljahresbeginn nicht möglich sein, werden die verbleibenden Anmeldungen baldmöglichst berücksichtigt.

5.6 Frei werdende Unterrichtsplätze in den Hauptfächern werden bevorzugt mit Kindern und Jugendlichen besetzt, die die musikalische Grundstufe (Musikalische Früherziehung / Grundausbildung) besucht haben. Ansonsten erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und des Anmeldedatums. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung besteht nicht.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

6.1 **Der Instrumental- und Vokalunterricht ist zum 31. Oktober (Schuljahresende) kündbar. Die schriftliche Kündigungserklärung muß der Musikschule spätestens 1 Monat vorher zugegangen sein (30. September).**

6.2 Der Unterrichtsvertrag beim Musikgarten ist mit einer Frist von bis 6 Wochen vor Ende des 1. Kursjahres (31. August) kündbar.

6.3 Der Unterrichtsvertrag in Musikalischer Früherziehung bzw. Grundausbildung ist mit einer Frist von bis 6 Wochen zum Ende des 1. Kursjahres (31. August) kündbar.

6.4 Ein Ausscheiden während des Schuljahres ist nur in begründeten und belegbaren Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten, nach Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich. Kündigungsfrist ist in jedem Falle das Ende des Vormonats (z.B. 31.3. beim Ausscheiden zum 30.4.).

6.5 Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis jederzeit kündigen oder einen Ausschluss vom Unterricht verfügen, z.B. bei ungenügender Leistung, schwerwiegenden Verfehlungen oder Zahlungsverzug. Dies geschieht nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft und den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Änderung des Unterrichtsvertrages

Änderungsgründe können sein:

Lehrerwechsel - Unterrichtsdauer - Wechsel der Unterrichtsform (Gruppen- → Einzelunterricht) - Wechsel des Unterrichtsfaches.

7.1 Änderungswünsche können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 1 Monat vorher schriftlich vorliegen. Die Schulleitung trifft eine Entscheidung unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten. Lehrkräfte sind nicht befugt, irgendwelche Absprachen zu treffen und Zusagen zu machen.

7.2 Die Schulleitung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu Unterrichtsänderungen berechtigt, z.B. aus pädagogischen Gründen, bei Lehrerausfällen, (siehe auch § 8.1).

§ 8 Unterrichtserteilung

8.1 Der Instrumentalunterricht wird als Einzelunterricht, in Gruppen oder als kombiniertes Angebot von Einzel- und Gruppenunterricht erteilt. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen entscheidet die Schulleitung bzw. die von ihr autorisierte Lehrkraft primär nach pädagogischen Gesichtspunkten.

8.2 Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

8.3 Bei der Festlegung der Unterrichtszeit werden Wünsche des Schülers so weit wie möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht jedoch nicht.

8.4 Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die Schulferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

8.5 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Erkrankung bzw. Verhinderung ist unverzüglich dem Sekretariat oder der Lehrkraft mitzuteilen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen oder mehrmalige verspätete Mitteilung von Erkrankung oder Verhinderung kann zum Ausschluß vom Unterricht durch die Schulleitung führen.

8.6 Fällt eine Lehrkraft wegen Erkrankung kurzfristig aus, werden die Schüler telefonisch benachrichtigt. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Aushang an der Tür des Unterrichtsraumes.

8.7 Bei längerer Krankheit einer Lehrkraft bemüht sich die Schule um eine Vertretungskraft.

8.8 Bei Krankheit des Lehrers oder eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.

§ 9 Leistung

9.1 Das regelmäßige häusliche Üben als entscheidender Leistungsfaktor wird vorausgesetzt.

9.2 Da die Fähigkeit des gemeinsamen Musizierens zu den erklärten Ausbildungszielen der Musikschule gehört, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Ensembles, auch im Rahmen von Veranstaltungen der Musikschule. Die Auftritte der Ensembles werden von der Musikschule festgelegt.

9.3 Solistisches Auftreten in der Öffentlichkeit bei Veranstaltungen außerhalb der Musikschule ist um einer optimalen Vorbereitung willen rechtzeitig vorher mit der Lehrkraft abzustimmen.

9.4 Aus pädagogischen Überlegungen heraus werden weder direkte regelmäßige Prüfungen vorgenommen noch Zeugnisse erteilt.

9.5 Bei mangelhafter Leistung (mangelnder Fleiß, mangelndes Interesse, ausbleibende Motivation, Nichtteilnahme an Ensembles) bemühen sich Lehrkraft, Schulleitung und Eltern gemeinsam um die Ermittlung der Ursachen und bei der Suche nach Auswegen. Letztere können sein: Modifizierung der Unterrichtsinhalte, Lehrerwechsel, Instrumentenwechsel, aber auch Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

§10 Instrumente

10.1 Grundsätzlich soll der Schüler ein eigenes Instrument besitzen. Bei der Beschaffung sollte die Lehrkraft beratend mit einbezogen werden. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine Gebühr gemietet werden. Auf diese zusätzliche Leistung der Musikschule besteht allerdings kein Anspruch.

10.2 Wenn die Anmietung eines Instruments gewünscht wird, ist dies auf der Anmeldung zum Unterricht zu vermerken.

10.3 Nähere Einzelheiten regeln die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Anmietung von Instrumenten“.

§11 Haftung

11.1 Alle Schüler der Musikschule Rheinfelden sind auf dem unmittelbaren Weg zur Schule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause sowie während des Unterrichts haftpflichtversichert. Es gelten die Bedingungen des Versicherers, die im Sekretariat eingesehen werden können.

11.2 Für Diebstähle und Schäden an eigenen Sachen übernimmt die Schule keine Haftung.

§12 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Musikschule bzw. deren Vertreter ist auf die reine Unterrichtszeit begrenzt. Sie gilt nicht für den Schulweg.

§13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

§14 Hausordnung

Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte ist Bestandteil dieser Bestimmung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und Schulordnung gelten ab dem 4. Juli 2000.